



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang
26

Ausgegeben:
Heek, den 21.10.2020

Nr.
23/2020

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
1	19.10.2020	Bebauungsplan Nr. 72 Kirchplatz/Ludgeristraße, zugleich 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Pastors Busch“ sowie zugleich 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Mähne Teil 1“ hier: Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	2-4
2	20.10.2020	Öffentliche Bekanntmachung Hinweis über die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Schmutzwasserbeseitigung zwischen der Gemeinde Heek und der Stadt Ahaus im Amtsblatt 31/2020 des Kreises Borken	5

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb: Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer) und bei den örtlichen Banken und Sparkassen sowie bei der Poststelle Heek. Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

Bauleitplanung

Bebauungsplan Nr. 72 Kirchplatz/Ludgeristraße, zugleich 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Pastors Busch“ sowie zugleich 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 Mähne Teil I

Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Denkmalpflege hat in seiner Sitzung am 07.09.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Kirchplatz/ Ludgeristraße“ beschlossen.

Die Grundstücke im nördlichen Bereich entlang der Ludgeristraße und der Straße Kirchplatz haben das Potential zur Nachverdichtung im Innenbereich.

Aufgrund der großen Grundstücke ist teilweise die Bebauung mit Einfamilienhäusern im Gartenbereich möglich. Des Weiteren gibt es eine konkrete Anfrage eines Eigentümers. Um eine Nachverdichtung zu ermöglichen, wird es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan soll auch weitere Teile, wie die Kirche und das Grundstück Markt 2, umfassen.

Von dem Bebauungsplan betroffen sind die Grundstücke Ludgeristraße 2-32a, Kirchplatz 1-8 und Markt 2.

Bis auf das Grundstück der Kirche, welches als Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung festgesetzt werden soll, werden die restlichen Bauflächen als Mischgebietsflächen festgesetzt, in denen sowohl Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude als auch Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe zulässig sind.

Auf den überwiegenden Grundstücken soll eine Hinterbebauung durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ermöglicht werden. Vom hinteren Kirchplatz soll über die Parkplatzfläche gegenüber dem Wohnpark Johannes Nepomuk eine Erschließungsstraße in das Gebiet führen.

Der vorstehende Planentwurf mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **30.10.- 30.11.2020 einschließlich** in der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, Zimmer 007, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, und zwar:

montags bis mittwochs	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Aufgrund der Coronapandemie ist für die Einsichtnahme eine telefonische Anmeldung unter 02568/93000 (Zentrale) erforderlich. Sofern die o.g. Zeiten nicht mit den offiziellen Öffnungszeiten übereinstimmen, besteht auch hier die Möglichkeit einer telefonischen Anmeldung unter 02568/93000 (Zentrale).

Während der öffentlichen Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Über die abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Heek. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Nach dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz PlanSiG) erfolgt die Veröffentlichung der Pläne nach § 2 Abs. 1 PlanSiG auch auf der Homepage der Gemeinde Heek unter www.heek.de/bauen-wirtschaft/bauen/wohnen/bauleitplanung

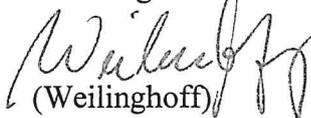
Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Abgabe einer elektronischen Erklärung/ Anregung über die E-Mail-Adresse: s.noeldemann@heek.de.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Umweltbezogene Informationen liegen zum jetzigen Zeitpunkt in Form eines Artenschutzfachbeitrages vor.

Die Auslegung des Planentwurfes wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek bekannt gemacht.

Heek, den 19. Oktober 2020
Gemeinde Heek
Der Bürgermeister


(Weilinghoff)

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis über die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Schmutzwasserbeseitigung zwischen der Gemeinde Heek und der Stadt Ahaus im Amtsblatt 31/2020 des Kreises Borken

Die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Schmutzwasserbeseitigung zwischen der Gemeinde Heek und der Stadt Ahaus einschließlich der Genehmigung erfolgte am 02. Oktober 2020 im Amtsblatt des Kreises Borken 31/2020. Das Amtsblatt ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://kreis-borken.de/de/service/aktuelles/amtsblatt/>

Gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG weist die Stadt Ahaus auf diese Veröffentlichung hin.

Heek, 20. Oktober 2020

Gemeinde Heek

Der Bürgermeister


(Weilinghoff)